

6 AZR 687/09 - Zugang der Kündigung bei Übergabe an Ehegatten

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wird als [Willenserklärung](#) unter Abwesenden nach § [130 Abs. 1 BGB](#) erst wirksam, wenn sie dem Kündigungsgegner zugegangen ist. Der Kündigende trägt das Risiko der Übermittlung und des Zugangs der Kündigungserklärung. Diese ist erst dann zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Arbeitnehmers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann. Wird das [Kündigungsschreiben](#) einer [Person](#) übergeben, die mit dem [Arbeitnehmer](#) in einer [Wohnung](#) lebt und die aufgrund ihrer Reife und Fähigkeiten geeignet erscheint, das Schreiben an den [Arbeitnehmer](#) weiterzuleiten, ist diese nach der Verkehrsanschauung als [Empfangsbote](#) des Arbeitnehmers anzusehen. Dies ist in der Regel bei [Ehegatten](#) der Fall. Die Kündigungserklärung des [Arbeitgebers](#) geht dem [Arbeitnehmer](#) allerdings nicht bereits mit der Übermittlung an den [Empfangsboten](#) zu, sondern erst dann, wenn mit der Weitergabe der Erklärung unter gewöhnlichen Verhältnissen zu rechnen ist.

Die Klägerin war bei der Beklagten seit dem 3. Februar 2003 als Assistentin der Geschäftsleitung beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung. Nach einem Konflikt verließ die Klägerin am 31. Januar 2008 ihren [Arbeitsplatz](#). Mit einem Schreiben vom selben Tag kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 29. Februar 2008. Das [Kündigungsschreiben](#) ließ sie durch einen Boten dem Ehemann der Klägerin überbringen, dem das Schreiben am Nachmittag des 31. Januar 2008 an seinem [Arbeitsplatz](#) in einem Baumarkt übergeben wurde. Der Ehemann der Klägerin ließ das Schreiben zunächst an seinem [Arbeitsplatz](#) liegen und reichte es erst am 1. Februar 2008 an die Klägerin weiter. Mit ihrer Klage wollte die Klägerin festgestellt wissen, dass ihr Arbeitsverhältnis nicht mit dem 29. Februar 2008, sondern erst nach Ablauf der Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende mit dem 31. März 2008 beendet worden ist. Das [Arbeitsgericht](#) hat der Klage stattgegeben, das [Landesarbeitsgericht](#) hat sie abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Da das [Kündigungsschreiben](#) der Beklagten vom 31. Januar 2008 der Klägerin noch am selben Tag zugegangen ist, ist das Arbeitsverhältnis der Parteien gemäß § 622 Abs. 2 Nr. 1 [BGB](#) nach Ablauf der Kündigungsfrist von einem Monat zum 29. Februar 2008 beendet worden. Nach der Verkehrsanschauung war der Ehemann der Klägerin bei der [Übergabe](#) des Kündigungsschreibens am Nachmittag des 31. Januar 2008 [Empfangsbote](#). Dem steht nicht entgegen, dass das Schreiben dem Ehemann der Klägerin an seinem [Arbeitsplatz](#) in einem Baumarkt und damit außerhalb der [Wohnung](#) übergeben wurde. Entscheidend ist, dass unter normalen Umständen nach der Rückkehr des Ehemanns in die gemeinsame [Wohnung](#) mit einer Weiterleitung des Kündigungsschreibens an die Klägerin noch am 31. Januar 2008 zu rechnen war.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 9. Juni 2011 - [6 AZR 687/09](#) - [BAG PM 48/2011](#)